

## Antrag

**der Abgeordneten Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Reichardt, Frank Pasemann, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Joana Cotar, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Dr. Axel Gehrke, Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jens Kestner, Jörn König, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

## Meldepflicht für Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind weltweit an bereits über 200 Millionen Frauen Genitalverstümmelungen vorgenommen worden, weitere drei Millionen Mädchen sind von ihr bedroht.

Am häufigsten praktiziert wird die weibliche Genitalverstümmelung in Ländern West- und Nordostafrikas sowie im Jemen und Irak, in Indonesien und Malaysia, insgesamt in 29 Ländern. Der Sudan hat diese Praxis Anfang Mai 2020 unter Strafe gestellt und ahndet sie mit bis zu drei Jahren Haft. Im Sudan gelten laut UN allerdings 87 Prozent der 14- bis 49-jährigen Frauen als bereits genitalverstümmelt.

Gemäß einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenen Studie waren im Jahr 2017 bis zu 47.000 Frauen in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft, die bereits Opfer einer Genitalverstümmelung geworden waren. Dies bedeutete einen Anstieg um 30 Prozent im Vergleich zum Jahr 2014. Zudem wurde geschätzt, dass zu diesem Zeitpunkt bis zu 5.700 weiteren Mädchen dasselbe Schicksal drohte. Nach einer aktuellen Studie des BMFSFJ sind nun die jeweiligen Zahlen durch anhaltende Zuwanderung innerhalb von drei Jahren auf bis zu 68.000 betroffene Frauen bzw. 14.800 bedrohte Mädchen angestiegen. Die meisten betroffenen Frauen stammen aus Eritrea, Somalia, Indonesien, Ägypten und Nigeria (vgl. [www.tagesschau.de/inland/genitalverstuemmelung-deutschland-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/genitalverstuemmelung-deutschland-101.html)).

Bundesweit werden Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung bislang jedoch nicht zentral erfasst.

Die weibliche Genitalverstümmelung erfüllt in Deutschland einen gesonderten Straftatbestand gemäß § 226a StGB, der als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist. Durch zunehmende Migration bereits beschnittener Frauen nach

Deutschland nimmt das Thema für unser Gesundheits- und Justizsystem in erschreckendem Maße an Bedeutung zu. Denn auch der mitgebrachte, die Genitalverstümmelung tragende kulturelle Hintergrund ganzer Migrantenfamilien entfaltet sich in hierzulande zunehmend und setzt sich traditionsstiftend fort. Es ist nicht auszuschließen, dass zahlreiche Mädchen, beispielsweise in den Schulferien, gezielt zum Zwecke der Beschneidung ins Ausland verbracht oder gar in Deutschland beschnitten werden. Diese möglicherweise drohenden Verbrechen zu verhindern und in seinen Ausmaßen, auch präventiv, festzustellen, gilt es zu gewährleisten. Der Straftatbestand der Genitalverstümmelung ist seit 2015 aufgeführt im Katalog des § 5 StGB (Straftaten mit besonderem Inlandsbezug). Deutsches Strafrecht ist daher gemäß § 5 Nr. 9 Buchstabe b StGB unabhängig vom Recht des Tatortes anwendbar, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt Deutscher ist oder das Opfer zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Somit sind in den Auslandsferien vorgenommene Genitalverstümmelungen in Deutschland lebender Mädchen auch hierzulande strafbar.

Die WHO definiert die weibliche Genitalverstümmelung als „alle Prozeduren umfassend, welche die teilweise oder totale Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien und/oder die Verletzung der weiblichen Genitalien aus kulturellen oder nicht-therapeutischen Gründen beinhalten“ (Female Genital Mutation: Report of a WHO Technical Working Group, Geneva, 17-19 July 1995). Diese Verstümmelungen werden hauptsächlich schon vorgenommen, wenn sich viele der weiblichen Opfer noch im Säuglings-, Kindes- oder Jugendalter befinden. Es werden die Schamlippen entfernt und in vielen Fällen auch die Klitoris. Dies erfolgt durch unterschiedliche Vorgehensweisen wie beispielweise Herausschneiden oder Verätzen. Derartige Eingriffe erfolgen oftmals mit primitivsten Werkzeugen wie Rasierklingen oder Glasscherben und unter gefährlichen hygienischen und medizinischen Bedingungen, was zu lebensbedrohlichen und langanhaltenden Infektionen führen kann und meist lebenslange Beschwerden nach sich zieht. In der Regel wird dieser Akt der Verstümmelung ohne Betäubung durchgeführt. Durch Entfernen bestehender oder Vernähen erhaltener Teile des weiblichen Geschlechtsorgans, wie bei einigen Methoden üblich, wird teilweise Narbengewebe gebildet, das nur kleinste stecknadelgroße Öffnungen für das Wasserlassen oder Menstruationsblutungen auslässt. Dies zieht dauerhafte schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen dieser natürlichen und lebensnotwendigen Vorgänge nach sich sowie lebenslange Schmerzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, welcher eine Meldepflicht für Ärzte bei den Gesundheits- und Jugendämtern des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der genitalverstümmelten Person einführt, durch welche Frauen und Mädchen erfasst werden sollen, welche genitalverstümmelt wurden; gleichzeitig sind hierbei die Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden,
2. in dem zu erarbeitenden Gesetzesentwurf die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Ärzte als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von mindestens 1.000 Euro zu belegen,
3. diesen Gesetzesentwurf so auszugestalten, dass erfasst wird, in welchen Familien Mütter, Töchter, Großmütter oder andere weibliche Familienangehörige Opfer solcher Genitalverstümmelungen geworden sind, damit durch entsprechende Maßnahmen und Kontrollen der Jugendämter eine Fortsetzung dieser strafbaren Familientraditionen verhindert werden oder unter gegebenen Umständen eine Strafverfolgung einsetzen kann,

4. in diesem zu erarbeitenden Gesetzentwurf auch die zentrale anonymisierte statistische Erfassung von allen Fällen weiblicher Genitalverstümmelung sicherzustellen, in denen die Opfer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten oder Opfer von Genitalverstümmelungen in Deutschland geworden sind,
5. gezielte Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen zu organisieren, die sich konkret an die von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen Familien wenden sowie an andere Migranten und Familien aus den gleichen Herkunftsländern oder Kulturkreisen, die von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sind,
6. im zu erarbeitenden Gesetzentwurf Intimpiercings oder Schönheitsoperationen, wie sie beispielsweise als Schamlippenverkleinerungen bei erwachsenen Frauen in Europa verbreitet sind, von der Meldepflicht entsprechend der strafrechtlichen Bestimmung des § 226a StGB auszunehmen.

Berlin, den 11. Juni 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

Die Genitalverstümmelung wird durch internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, UNICEF und die WHO sowie durch zahlreiche Menschenrechtsorganisationen als Verletzung des Menschenrechts auf körperliche Unversehrtheit beurteilt. Sie ist in Deutschland, in allen Staaten der Europäischen Union sowie in den meisten Staaten der Welt strafbar.

Seit 2015 erfolgt verstärkt und anhaltend Einwanderung von Frauen, Männern und Familien aus Ländern und Kulturkreisen, in welchen die weibliche Genitalverstümmelung traditionell tief verwurzelt ist und teilweise sogar fast vollständig an der weiblichen Bevölkerung praktiziert wird. Daher erscheint es dringend geboten, sämtliche Frauen und Mädchen zu erfassen, welche bereits beschnitten sind, um körperliche und seelische Schäden dieser Opfergruppe mindern und deren Verstärkung verhindern oder ggf. durch entsprechende Therapien oder Eingriffe der plastischen Chirurgie in Form der natürlichen Rekonstruktion beseitigen zu können.

Weiterhin gilt es, zu verhindern, dass derartige bei uns strafbare Sitten und Gebräuche im Sinne unseres Grundgesetzes zur Wahrung der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit verhindert und ihre Fortsetzung in den betroffenen Familienverbänden von nach Deutschland immigrierten Personen unterbunden werden. Das Erziehungsrecht der Eltern und die Religionsfreiheit haben hierbei ausnahmslos hinter den Grundrechten der betroffenen Mädchen und Frauen zurückzustehen.

„Terre des Femmes“, die bekannte Organisation für Frauenrechte, ging 2017 davon aus, dass in Deutschland zu diesem Zeitpunkt 13.000 Mädchen von Genitalverstümmelungen bedroht waren. Ein Anstieg um 4.000 im Vergleich zu 2016.

Insbesondere ist im Hinblick auf die höhere Geburtenrate bei Frauen aus jenen Kulturkreisen, in denen die weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, ein weiterer Anstieg derartiger Fälle im Zuge einer Einwanderung entsprechender Migranten nach Deutschland zu erwarten. Die hohen Migrantenzahlen verstärken diesbezüglich den staatlichen Handlungsdruck zur Unterbindung einer kulturellen Ausbreitung dieser strafbaren und menschenverachtenden Praxis. Auch durch Eheschließungen oder das Eingehen von Partnerschaften mit Inländern, EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatlern, denen die Praxis der Genitalverstümmelung fremd ist, mit dieser Praxis positiv oder als Opfer verbunden Personen ist eine solche Ausweitung zu befürchten, weil so gegebenenfalls in eine solche Verbindung geborene Mädchen erneut Opfer werden könnten.

Den betroffenen Familien, Eltern und Opfern muss mittels Aufklärung der bestehende Unrechtsgehalt der weiblichen Genitalverstümmelung im Sinne unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung deutlich gemacht werden. Hierbei sollte beispielsweise auch vermittelt werden, dass in Deutschland eine nicht vorgenommene Genitalverstümmelung nicht zu einer Stigmatisierung oder sozialen Ausgrenzung der nicht verstümmelten Mädchen und Frauen führt, wie dies oft in den die Genitalverstümmelung praktizierenden Kulturkreisen der Fall ist, wo es auch kulturell üblich, ist die Vornahme der vaginalen Verstümmelung zur Voraussetzung der Heiratsfähigkeit von Mädchen und Frauen zu machen.

Um gegebenenfalls aus ästhetischer Motivation heraus vorgenommene medizinische Eingriffe am äußeren weiblichen Genital, wie beispielsweise Schamlippenverkleinerungen oder Intimpiercings, in Form von Schönheitsoperationen, wie sie teilweise auch in Deutschland und Europa vorgenommen werden, abzugrenzen, hat der Gesetzgeber die Verwendung des Begriffs „Verstümmeln“ bei der Formulierung des § 226 a StGB gewählt: (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Der Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§226a StGB), 29. Januar 2018; S. 4.)

„Durch das Abstellen auf eine Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien soll klargestellt werden, dass es sich um negative Veränderungen an den äußeren Genitalien von einigem Gewicht handeln muss. Der Begriff „verstümmeln“ bedeutet „gewaltsam (um einen Teil, Teile) kürzen, schwer verletzen, entstellen, schlimm/übel zurichten, durch Abtrennung eines/mehrerer Glieder schwer verletzen“, vgl. u. a. Duden, Das Synonymwörterbuch, 4. Auflage; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 8. Auflage; Paul, Deutsches Wörterbuch, 10. Auflage. Rein kosmetisch motivierte Eingriffe, wie Intimpiercing oder die in jüngerer Zeit auftretende Erscheinung der „Schönheitsoperationen“ im Genitalbereich sollen vom Anwendungsbereich der Strafnorm ausgenommen werden. Diese haben regelmäßig auch nicht die mit der Verstümmelung der weiblichen Genitalien schweren unmittelbaren und mittelbaren körperlichen und psychischen Schäden der betroffenen Mädchen und Frauen zur Folge.“ (so BT-Drs. 17/13707; vgl. auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Der Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§226a StGB), 29. Januar 2018; S. 4.)

Um diesem vorstehenden Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der Abgrenzung einer strafbaren Genitalverstümmelung von einer straflosen Schönheitsoperation am weiblichen Geschlecht weiter zu entsprechen, sind bei der beabsichtigten Einführung einer Meldepflicht, Intimpiercings oder Schönheitsoperationen, wie sie beispielsweise als Schamlippenverkleinerungen bei erwachsenen Frauen in Europa verbreitet sind, entsprechend von der Meldeverpflichtung für Ärzte auszunehmen.





